

Bescheinigung
Nr. **ET 16066**
vom 11.05.2016

GS-Zertifikat

Name und Anschrift des Zertifikatsinhabers:
(Auftraggeber) **Multiton Elektronik GmbH**
Roßstraße 11
40476 Düsseldorf

Name und Anschrift des Herstellers: Multitone Electronics PLC, Multitone House
Shortwood Copse Lane
RG23 7NL Kempshott Basingstoke
United Kingdom

Produktbezeichnung: Personen-Notsignal-Anlage

Typ: EkoSecure (Komponenten siehe Anlage)

Bestimmungsgemäße Verwendung:

Prüfgrundlage: DIN VDE V 0825-1 Überwachungsanlagen – Drahtlose
Personen-Notsignal-Anlagen für gefährliche Alleinarbeiten – Teil 1:
Geräte- und Prüfanforderungen 2013-09

Bemerkungen:

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein.

Der Zertifikatsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.

Der Zertifikatsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Dieses Zertifikat einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **31.12.2020**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom Januar 2015.

Az: 23.080.02 / 15-179-VT01 / Gom /Wi

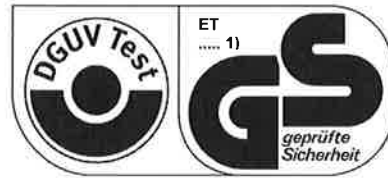

Dipl.-Ing. Stefan Stommel
Leiter der Zertifizierungsstelle



GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger
auch zulässige Ausführung

1) Zertifikats-Nummer ET 16066

-
1. Der Zertifikatsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Zertifikatsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes erfüllt sind.
-